

RS Vwgh 1988/12/14 88/02/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §66 Abs4;

StVO 1960 §99 Abs3 litd;

Rechtssatz

Dem Austausch der von der Erstbehörde verwendeten Formulierung "..., aufgestellt gehabt habe, ohne hiezu eine Bewilligung gehabt zu haben, "durch die Worte" aufgestellt gehabt habe, und somit eine nach § 82 StVO bewilligungspflichtige Tätigkeit vorgenommen, da die Straße zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs benutzt wurde." liegt lediglich eine auf dem Boden der Sachverhaltsannahme der Behörde erster Instanz zulässige Präzisierung der Tathandlung vor (Hinweis auf E 18.1.1977, 0391/76, VwSlg 9222 A/77).

Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020034.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at